

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Vergabe eines Ehrenpreises „ Ehrenbürger der Stadt Bad Düben“ der Stadt Bad Düben

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Bad Düben in seiner Sitzung am 14.September 2006 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Vergabe Trophäe „Ehrenbürger der Stadt Bad Düben“ beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht Ehrenpreis „Ehrenbürger der Stadt Bad Düben“

- (1) Die Stadt Bad Düben kann das Ehrenbürgerrecht lebenden Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Bad Düben besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt gemehrt haben, verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nicht an das Bürgerrecht der Stadt gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Vergabe eines Ehrenpreises „ Ehrenbürger der Stadt Bad Düben“ verbunden.
- (5) Die Stadt Bad Düben kann pro Jahr maximal zwei Personen das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nimmt der Bürgermeister von Jedermann entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Vorprüfung nach neutralen Kriterien vor und schlägt dem Stadtrat mit einer Zweidrittelmehrheit die zu ehrende Personen mit entsprechender Begründung vor.

§ 3 Beschluss der Verleihung

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Vergabe eines Ehrenpreises „Ehrenbürger der Stadt Bad Düben“ berät und beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Düben mit einer Zweidrittelmehrheit in öffentlicher Sitzung.

§ 4 Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im feierlichem Rahmen in einer öffentlichen Sitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.

§ 5
Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat der Stadt Bad Dübén.

Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübén, d. 15.09.2006

Tulaszewski
Bürgermeister

Siegel